



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Völker- und Europarecht
Prof. Dr. J. Gundel

Stand: März 2017

Hinweise zur Anfertigung von Seminararbeiten

A. Grundsätzlicher Aufbau

- Eine Seminararbeit setzt sich zusammen aus
 - Deckblatt (Name, Adresse, E-Mail, Matrikelnummer; Titel der Seminararbeit; Oberthema des Seminars; Name des Professors; Fachsemester)
 - Inhaltsverzeichnis
 - ggf.: Abkürzungsverzeichnis
 - Haupttext
 - Literaturverzeichnis
 - unterschriebene Erklärung, dass die Arbeit eigenständig und nur unter Zuhilfenahme der angegebenen Literatur angefertigt wurde
- Seitennummern: Das Deckblatt enthält keine Seitenangabe, wird aber als erste Seite mitgerechnet; Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Erklärung werden mit römischen Zahlen nummeriert, beginnend mit II (da das Deckblatt die erste Seite darstellt); der Haupttext wird eigens mit arabischen Zahlen nummeriert, beginnend bei 1

B. Umfang, Formatierung und Gliederung

I. Umfang & Formatierung

- Der Umfang richtet sich nach der Besprechung (für das Sommersemester 2017 liegt die Vorgabe bei ca. 20 Seiten, wobei ein leichtes Über- oder Unterschreiten unerheblich ist)
- DIN A4
- Seitenränder: je 2 cm oben, unten, links; 4 cm rechts
- Haupttext: Times New Roman (auch für die Seitenzahlen), Schriftgröße 12 pt, Zeilenabstand 1,5, Blocksatz, Zeichenabstand normal, Silbentrennung

- Fußnoten: Times New Roman, Schriftgröße 10 pt, Zeilenabstand 1,0, Blocksatz (Hinweis: jede Fußnote endet mit einem Punkt), Silbentrennung

II. Gliederung

Üblicherweise werden folgende Gliederungsebenen verwandt: A. I. 1. a) aa) (1) (a) (aa)

C. Literaturverzeichnis und Zitierung in Fußnoten

I. Grundlegende Struktur

- Das Literaturverzeichnis sollte erkennen lassen, dass sich der Verfasser tatsächlich tiefgehend mit der Materie auseinandergesetzt hat. Durch das bloße Zitieren von einem Kommentar, zwei Lehrbüchern und drei Aufsätzen wird die erforderliche wissenschaftliche Durchdringung kaum erreicht werden können; ein willkürlich erscheinendes Aufblähen des Literaturverzeichnisses hilft aber freilich auch nicht weiter
- Eine Aufgliederung des Literaturverzeichnisses z.B. in Monographien, Kommentare, Aufsätze ist nicht erforderlich
- Jedes im Literaturverzeichnis aufgeführte Werk muss zumindest einmal im Haupttext zitiert werden; Gerichtsentscheidungen sowie Gesetze, Gesetzesmaterialien u.ä. sind *nicht* im Literaturverzeichnis, sondern allein in die Fußnoten aufzunehmen
- In den Fußnoten können Kurztitel verwendet werden; soweit diese nicht eindeutig zuzuordnen sind, bietet es sich an, im Literaturverzeichnis hinter dem betreffenden Werk folgenden Zusatz anzufügen: (zit.: ...)
- *Hinweis:* Gerade die Art und Weise der Zitation wird in der Literatur kaum einheitlich vorgenommen; es gibt entsprechend keine einzig „richtige“ Zitierweise. Entscheidend ist letztlich die **Klarheit** und v.a. (sic!) **Einheitlichkeit** der Zitation; die zitierten Werke müssen zudem klar dem Literaturverzeichnis zugeordnet werden können. Im Folgenden wird daher lediglich *ein* Vorschlag unterbreitet

II. Allgemeine Hinweise zur Zitierung

Grundsätzlich gelten vor allem folgende Regeln:

- Jegliche Übernahme fremder Gedanken ist kenntlich zu machen
- Wörtliche Zitate sind in der Regel zu vermeiden; wird ein wörtliches Zitat wiedergegeben, so ist dieses in Anführungszeichen zu setzen; Änderungen an einem wörtlichen Zitat sind mit eckigen Klammern kenntlich zu machen
- Blindzitate (also das Abschreiben eines Belegs ohne eigene Prüfung) sind zu unterlassen, auch aufgrund der nicht zu geringen Gefahr der falschen Zitierung; ist eine Quelle (auch etwa über

die Möglichkeit der Fernleihe über die Homepage der Unibib) nicht auffindbar, kann dies in der Fußnote mit der Formulierung „zitiert nach ...“ kenntlich gemacht werden

- Bevorzugt sollte zunächst die Primärquelle verarbeitet und zitiert werden; zur Bestätigung der Einordnung der Primärquelle bietet es sich sodann an, auch Sekundärquellen zu zitieren (Bsp.: Urteil = Primärquelle; Besprechung des Urteils bzw. Kommentar = Sekundärquelle)

III. Konkrete Zitiervorschläge

1. Kommentare

a) *Zitierung im Literaturverzeichnis*

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union. Kommentar, Loseblatt, München.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV, AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar, 5. Auflage, München 2016.

b) *Zitierung in der Fußnote*

Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Recht der EU, 48. EL (8/2012), Art. 288 AEUV Rn. 7

Waldhoff, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. A. (2016), Art. 10 GRC Rn. 8.

2. Sammelbände und Festschriften

a) *Zitierung im Literaturverzeichnis*

Germelmann, Claas Friedrich, Energieunion und europäische Energienetze – auf dem Weg zu einem wirklichen Zusammenwachsen des Binnenmarktes?, in: Gundel, Jörg/Lange, Knut Werner (Hrsg.), Energieversorgung zwischen Energiewende und Energieunion. Neue Impulse, neue Konflikte? Tagungsband der Siebten Bayreuther Energierechtstage 2016, Tübingen 2017, S. 27–54.

Stern, Klaus, Die Mehrdimensionalität von Grundrechtsregimen in Europa. Ein Beitrag zum Verhältnis von Grundrechte-Charta und Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu den Grundrechten des Grundgesetzes, in: Becker, Ulrich/Hatje, Armin/Potacs, Michael/Wunderlich, Nina (Hrsg.), Verfassung und Verwaltung in Europa. Festschrift für Jürgen Schwarze zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2014, S. 244–262.

b) *Zitierung in der Fußnote*

Germelmann, in: Gundel/Lange (Hrsg.), *Energieversorgung zwischen Energiewende und Energieunion*, S. 27 (30)

Stern, in: FS-Schwarze, 2014, S. 244 (250)

3. Monographien

a) *Zitierung im Literaturverzeichnis*

Germelmann, Claas Friedrich, *Die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen in der Europäischen Union. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund der deutschen, französischen und englischen Rechtskraftlehren*, Tübingen 2009

Streinz, Rudolf, *Europarecht*, 10. Auflage, Heidelberg u.a. 2016

b) *Zitierung in der Fußnote*

Germelmann, *Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen*, 2009, S. 200

Streinz, *Europarecht*, 10. A. (2016), S. 85

4. Aufsätze, Urteilsanmerkungen, etc.

a) *Zitierung im Literaturverzeichnis*

Fletcher, Maria, *Extending "indirect effect" to the third pillar: the significance of Pupino?*, 30 *ELRev.* (2005), S. 862–877

Gazin, Fabienne, *Non-discrimination à raison de la nationalité*, *Europe* Novembre 2012, *Commentaires*, no. 427, p. 24

Gundel, Jörg, *Die Rechtfertigung von faktisch diskriminierenden Eingriffen in die Grundfreiheiten des EGV* *Jura* 2001, S. 79–85

b) *Zitierung in der Fußnote*

Fletcher, 30 *ELRev.* (2005), 862 (865)

Gazin, *Europe* 11/2012, 24 (24)

Gundel, *Jura* 2001, 79 (80)

5. Vorschlag zur Zitierung von Rspr. (wird nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen!)

Hinweis vorab: Die Aufnahme der ECLI-Kennungen (European Case Law Identifier), wie sie etwa für die EuGH- und BVerfG-Rspr. verfügbar ist, ist *NICHT* erforderlich.

a) *EuGH/EuG*

- Bis zum Jahr 2012 bietet sich eine Zitierweise mit Angabe der Sammlung an:

EuGH, Rs. C-303/05, Slg. 2007, I-3633 – *Advocaten voor de Wereld*, Rn. 44 ff.

- Ab dem Jahr 2012 wurde die schriftliche Sammlung abgeschafft, daher bietet es sich hier anstatt der Sammlung das Urteils- bzw. Beschlussdatum aufzunehmen:

EuGH, Rs. C-104/16 P, Urt. v. 21.12.2016 – *Rat/Front Polisario*, Rn. 100

b) *EGMR*

- Grundsatz:

EGMR, No. 17862/91, Urt. v. 15.11.1996 – *Cantoni/Frankreich*, Rn. 29

- Bei Entscheidungen der Großen Kammer ist dies wie folgt anzugeben:

EGMR (GK), No. 2312/08 u. 34179/08, Urt. v. 18.7.2013 – *Maktouf u. Damjanović/Bosnien und Herzegowina*, Rn. 70

c) *BVerfG*

- Grundsatz:

BVerfGE 123, 267 (413, Rn. 364) – *Lissabon*

Die hier vorgeschlagene Angabe von Randnummern ist – soweit die genaue Seite zitiert wird – fakultativ; sie ist ohnehin erst bei Urteilen jüngeren Datums möglich, da ältere Urteile noch keine Randnummern enthielten.

- Für Urteile bzw. Beschlüsse, die nicht in der Sammlung veröffentlicht sind, bietet sich folgende Zitierweise an:

BVerfG, Beschl. v. 15.12.15, 2 BvR 2735/14 – *Europäischer Haftbefehl II*, Rn. 98

d) *Übrige Gerichte*

- Grundsatz:

BVerwGE 151, 325 (330, Rn. 20)

BGHSt 52, 275 (281, Rn. 17)

Die hier vorgeschlagene Angabe von Randnummern ist – soweit die genaue Seite zitiert wird – fakultativ; sie ist ohnehin erst bei Urteilen jüngeren Datums möglich, da ältere Urteile noch keine Randnummern enthielten.

- Für Urteile bzw. Beschlüsse, die nicht in der Sammlung veröffentlicht sind, gilt das zum BVerfG Gesagte entsprechend

- e) Entscheidungsnamen zu den einzelnen Urteilen sind allein bei EuGH und EGMR zwingend erforderlich, können aber auch bei bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen angeführt werden; Entscheidungen anderer Gerichte bedürfen i.d.R. keines Namens